

Motion

zur Umsetzung der Familienpolitik

gemäss Art. 70 und 72 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat

Die vorberatende kantonsrätliche Kommission Familienleitbild hat am 18. August 2005 an einer eintägigen Sitzung das Leitbild und den Grundlagenbericht zur Familienpolitik der Kantone Obwalden und Nidwalden sowie Bericht und Anträge des Regierungsrates vom 21. Juni 2005 zur Familienpolitik beraten.

Einverstanden ist die Kommission mit dem Antrag des Regierungsrates, dass die von der Kommission Familienleitbild empfohlene Schaffung eines Familiengesetzes und eines Verfahrens- und Koordinationsgesetzes nicht erste Priorität haben und mit der Umsetzung dieser Empfehlungen zugewartet werden kann. Positiv wird auch festgestellt, dass für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie Massnahmen (einheitliches Elternbeitragssystem für die Finanzierung ausserschulischer Angebote sowie familiengerechte Tagesstrukturen in den Schulen) vorgesehen sind.

Andererseits stellt die vorberatende Kommission fest, dass die Anträge unter Punkt 5 Ziff. 2 des regierungsrätlichen Berichtes zu wenig konkret sind. Vieles soll erst geprüft und mit der Umsetzung zugewartet werden. Die Kommission hat nicht den Eindruck, dass der Regierungsrat in der Familienpolitik eine schnelle Gangart einschalten will. Zudem soll nach Auffassung des Regierungsrates auf die im Familienleitbild/Grundlagenbericht vorgeschlagene Einsetzung eines begleitenden Fachgremiums sowie die Einführung einer Kleinkinderbetreuungszulage (Bedarfsleistung für Familien mit tiefem Einkommen und Kinder im Vorkindergartenalter) verzichtet werden.

Die Kommission beantragt deshalb Ziff. 2 der regierungsrätlichen Anträge an den Regierungsrat zurückzuweisen und reicht gleichzeitig die vorliegende dringliche Motion ein, welche den Regierungsrat zu einer aktiven Familienpolitik und raschen Gangart verpflichtet sowie insbesondere die Einführung der vorgeschlagenen Kleinkinderbetreuungszulage verlangt.

In Abweichung der Anträge gemäss Ziff. 2 des regierungsrätlichen Berichtes wird der Regierungsrat beauftragt:

1. Soweit notwendig die rechtlichen Grundlagen bereitzustellen um folgende Massnahmen der Familienpolitik umzusetzen:
 - a. Das Leitbild Familienpolitik ist in die Regierungsarbeit aufzunehmen und als Leitlinie und Orientierung in der Familienpolitik anzuwenden.
 - b. Der Auftrag des kantonalen Sozialamtes ist so zu erweitern, dass Aufgaben in der Familienpolitik, insbesondere auch die Koordination der Leistungen sachgerecht wahrgenommen werden können. Die Aufgaben sind zu konkretisieren, die daraus entstehenden Kosten zu ermitteln und die Ressourcen bereitzustellen. Im Weiteren ist zu prüfen, wie der Zugang der Betroffenen zu den verschiedenen Beratungsangeboten kantonal besser koordiniert werden kann.
 - c. Vorschläge für ein einheitliches Elternbeitragssystem sowie für die Finanzierung von ausserschulischen Angeboten zur Kinderbetreuung durch die Gemeinwesen sind bis 31. Dezember 2005 zu erarbeiten und eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist

dem Kantonsrat im Jahr 2006 vorzulegen. Die Koordination und Planung dieser Angebote zusammen mit den Gemeinden, privaten Anbietern und der Wirtschaft ist sicherzustellen.

- d. Im Rahmen der Neuauflage des Bildungsgesetzes sind familiengerechte Tagesstrukturen/Blockzeiten vorzusehen.
 - e. Eine Anpassung der Ausführungsbestimmungen über Ausbildungsbeiträge zur Entlastung von Familien ist zu prüfen.
 - f. Für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen ist ein begleitendes Fachgremium einzusetzen.
2. Für die Ausrichtung von Kleinkinderbetreuungszulagen ist eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten und dem Kantonsrat im Jahre 2006 vorzulegen. Dabei sollen insbesondere folgende Eckwerte geprüft werden:
- Ausgestaltung als Bedarfsleistung analog dem Berechnungssystem der Ergänzungsleistungen der AHV/IV,
 - Ausrichtung bis zum Eintritt in den Kindergarten,
 - Finanzierung durch Steuermittel des Kantons, falls möglich mit Einbezug von freien Mitteln aus der Familienausgleichskasse (FAK),
 - als Voraussetzung zur Ausrichtung sind drei Jahre zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Obwalden vorzusehen,
 - die Frage des Anspruches auf Grund eines Erwerbsnachweises (insbesondere im Bereich Landwirtschaft und Gewerbe) ist auf Grund der Erfahrungen des Kantons Tessins zu klären.

Wir beantragen Ihnen, geschätzte Damen und Herren, unsere Motion gemäss Artikel 72 Absatz 1 der Geschäftsordnung sofort zusammen mit dem Bericht zur Familienpolitik zu behandeln und als erheblich zu erklären.

Kerns/Sarnen, 15. September 2005

Im Namen der vorberatenden Kommission Familienleitbild

Der Präsident:

Die Mitglieder: